

Satzung zum Schutz und Nutzung des öffentlichen Grüns in der Hansestadt Anklam (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 08.06.2004 für das Land Mecklenburg-Vorpommern (zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 – GVBl. M-V S. 687) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 26.08.2010 durch die Hansestadt Anklam folgende Satzung erlassen.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden öffentliche Grünanlagen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, und zur
 - a) Gesundheit und Erholung der Bevölkerung,
 - b) Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes,
 - c) Stadthygiene,
 - d) Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung des Lebensraumes für Tieredienen sowie von der Hansestadt Anklam unterhalten werden, gegen schädigende Einwirkungen geschützt.
- (2) Die Satzung gilt entsprechend für öffentlich genutzte Grünanlagen in privatem Eigentum.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Anklam einschließlich der Ortsteile Stretense, Pelsin und Gellendin.
- (2) Zum Geltungsbereich der öffentlichen Grünanlagen in dieser Satzung gehören: Park- und Grünflächen, Kinderspielplätze, Gedenkstätten und Ehrenfriedhöfe, Wasser- und Springbrunnenanlagen, Anpflanzungen und Pflanzbehälter, Park- und Naherholungsgebiete mit ihren Tiergehegen, Kinderspielplätzen, Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungselementen (Bänke u.a.) sowie Regenrückhaltebecken.
- (3) Vorschriften, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder dem Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (GS – M-V) ergeben, bleiben unberührt.

§ 3 Benutzung der Anlagen

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

Die Hansestadt Anklam kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln.

- (2) Eine Verpflichtung der Hansestadt Anklam zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht. Ausnahmen gelten im beschränkten Umfang für ein festzulegendes Hauptfußwegenetz.

§ 4 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Ausnahme entstehen, haften der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder der, der die Ausnahme ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 5

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, in öffentlichen Grünanlagen
- a) Anpflanzungen zu betreten bzw. zu beschädigen;
 - b) Wege, Rasenflächen, Uferböschungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder zu beschädigen;
 - c) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu zerstören;
 - d) Hunde nicht anzuleinen und Hundekot nicht sofort zu entfernen
 - e) Zelte aufzustellen;
 - f) eigenständige Feuerstellen außer an genehmigten Stellen anzulegen;
 - g) Anlagen durch Abfallstoffe aller Art zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder (Hinweise), Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - h) außerhalb der dafür genehmigten Wege und Flächen Fahrrad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. diese oder Anhänger abzustellen;
 - i) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Spiele und sportliche Übungen durchzuführen, Wintersport zu betreiben sowie Luftmodellflugzeuge zu starten;
 - j) mobile oder ständige Einrichtungen für Versorgung und andere Zwecke sowie Werbeträger aufzustellen.
 - k) verfassungsfeindliches und gesetzeswidriges Gedankengut sowie extremistische, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte darzustellen oder zu verbreiten.
- (2) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Hansestadt Anklam kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die Nutzung nach § 3 Abs.1 hinausgehen, auf schriftlichen Antrag gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Sie sind genehmigungs- und entgeltspflichtig.
- (2) Eine Ausnahme kann auf keinen Fall erteilt werden, wenn ein Antrag gem. § 5 Abs. 1 Pkt. k vorliegt.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Vorschriften des § 3 der Satzung handelt,
 2.
 - a) Anpflanzungen betritt oder beschädigt;
 - b) Wege, Rasenflächen, Uferböschungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder beschädigt;
 - c) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt oder zerstört;
 - d) Hunde nicht anleint und Hundekot nicht sofort entfernt
 - e) Zelte aufstellt;
 - f) eigenständige Feuerstellen außer an den hierfür vorgesehenen Grillplätzen anlegt;
 - g) Anlagen durch Abfallstoffe aller Art verunreinigt sowie Bänke, Schilder (Hinweise), Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt;
 - h) außerhalb der dafür genehmigten Wege und Flächen Fahrrad fährt, reitet, mit Kraftfahrzeugen fährt bzw. diese oder Anhänger abstellt;
 - i) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Spiele und sportliche Übungen durchführt, Wintersport betreibt sowie Luftmodellflugzeuge startet;
 - j) mobile oder ständige Einrichtungen für Versorgung und andere Zwecke sowie Werbeträger aufstellt.
 3. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahme nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß der KV mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen festgelegt ist. Die Höhe der Geldbuße kann bis 2500,00 EUR betragen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die bisherige Grünflächensatzung außer Kraft.

Anklam, 05.10.2010


Michael Galander
Bürgermeister



Die vorstehende von der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam am 26.08.2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. (5) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Anklam, 05.10.2010

Michael Galander



Bürgermeister

